

LIEFERUNGS- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN WALTHER FALTSYSTEME GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Lieferungen erfolgen nur zu den nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden, denen hiemit widersprochen wird, verpflichten uns nur, wenn und insoweit wir ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt haben.

Ist der Kunde mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, die Auftragsbestätigung zurückzuziehen, ohne daß uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art bestehen.

2. Vertragliche Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Angebote, Preise

1. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk bzw. ab Lager zuzüglich der am Tage der Auslieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Angebote sind stets freibleibend. Durch die Bestellung des Kunden kommt ein verbindlicher Vertrag nur zustande, wenn und insoweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihr durch Übersendung der Ware nachkommen.
3. Die Preise gelten vom Tage des Vertragsabschlusses an vier Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung, etc. eingetretene Kostensteigerungen, einschließlich der durch Gesetzesänderung bedingter (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuer), durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben.
4. Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

§ 3 Lieferung

1. Falls Lieferfristen nach Tagen bemessen werden, sind Werkstage gemeint. Teillieferungen sind in angemessenem und zumutbarem Umfang zulässig.
2. Werden wir durch von uns nicht verschuldete Umstände von unserem Vorlieferanten nicht rechtzeitig beliefert, obwohl wir rechtzeitig ein ausreichendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, so kommen wir nicht in Lieferverzug.

Sollte eine Lieferung eines Vorlieferanten, mit dem wir rechtzeitig ein ausreichendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, auch nach drei Monaten, nachdem der Vorlieferant vertraglich zur Lieferung verpflichtet war, nicht erfolgt sein, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt berechtigt.

3. Bei Betriebsstörungen, welche die Herstellung und/oder den Transport des Liefergegenstandes nachweislich beeinträchtigen, verlängern sich verabredete Lieferzeiten in angemessenem Umfang.

Betriebsstörungen sind alle unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Hindernisse, die wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können - gleichgültig, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten - insbesondere behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, allgemeine Rohstoff- und Energieknappheit, Krieg, Aufruhr, terroristische Anschläge, größere Feuer, Wasser- und Maschinenschäden.

4. Wird durch die vorgenannten Betriebsstörungen die Lieferung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei, ohne daß der Kunde Schadensersatz verlangen kann. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Betriebsstörungen der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.
5. Entsteht dem Kunden wegen eines von uns verschuldeten Verzuges nachweislich ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern.

Dies beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 von 100, im Ganzen aber höchstens 5 von 100 vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Ein weitergehender Ersatz von Verzugschäden ist ausgeschlossen. Gegenüber Kaufleuten haften wir allenfalls für den Schaden, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge im Falle eines Lieferverzuges zu erwarten ist, jedoch vorbehaltlich des Nachweises, daß ein Verzugschaden überhaupt nicht entstanden oder geringer, als nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwarten, ausgefallen ist.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 4 Versand und Gefährübergang

1. Der Versand erfolgt für Rechnung und Gefahr des Kunden.
2. Mit Übergabe der Ware an den Transportführer geht die Gefahr auf den Kunden über.
3. Sofern die Versandart nicht vorgeschrieben ist, steht diese in unserem freien Ermessen.
4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Folgelieferungen auf Kosten des Kunden auch per Nachnahme zu versenden.
5. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

§ 5 Zahlung

1. Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Skontoabzüge bei Lieferung gegen Zahlungsziel werden nicht anerkannt. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere nehmen wir nur nach Vereinbarung erfüllungshalber entgegen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen.
3. Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit es nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
4. Die Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden.
5. Kommt der Kunde mit einer Zahlung aus diesem oder einem anderen Geschäft in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die auf eine geringe Kreditwürdigkeit des Kunden schließen lassen, so sind wir berechtigt, alle Forderungen aus diesen und anderen Geschäften sofort fällig zu stellen und sicherheitshalber die Herausgabe der für uns gelieferten Waren zu fordern.

Tritt nach Vertragsabschluß eine erhebliche Gefährdung des Anspruchs auf das uns zustehende Entgelt ein, so können wir Vorauszahlungen oder Sicherheiten binnen angemessener Frist fordern und unsere Leistung bis zur Erfüllung verweigern. Bei Verweigerung des Kunden oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils ältere Forderung verrechnet, auch wenn die Zahlung auf bestimmte bezeichnete Waren erfolgt.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Mängelrügen können bei

erkennbaren Mängeln nur unverzüglich, bei nicht sofort erkennbaren Mängeln nur unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden.

2. Wir übernehmen Gewährleistung für die Einhaltung der vereinbarten technischen Arbeitsbedingungen und für die Verwendung einwandfreien Materials und sorgfältiger Verarbeitung in der Weise, daß wir innerhalb der Gewährleistungsfrist nach unserer Wahl fehlerhafte Teile kostenlos ersetzen oder durch Nachbesserung für fehlerfreie Funktion sorgen.

Ist die Nachbesserung unmöglich oder wird sie ernsthaft oder endgültig verweigert, oder ist sie in einem zumutbaren Zeitraum nicht erfolgt oder sind weitere Nachbesserungen nach einem Fehlschlag der ersten Nachbesserung nicht zumutbar, steht dem Kunden nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises zu.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind Teile, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen.

Nach unserer Wahl hat der Kunde im Gewährleistungsfall die mangelhaften Teile in unserem Werk oder dem von uns gesandten Techniker zur Reparatur zur Verfügung zu stellen.

Bei Entsendung eines Technikers übernimmt der Kunde die anfallenden Reisekosten.

3. Schadensersatzansprüche, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer leitenden Angestellten - sowie bei grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

4. Geringe, handelsübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen der Farbe, Form, Qualität von der Beschreibung des Liefergegenstandes oder von Mustern gelten nicht als Mangel.

Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der Kunde die uns hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.

5. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an unseren Produkten vornehmen, ferner, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Maßnahmen trifft, damit wir den Mangel beheben und damit der Schaden gemindert und nicht größer wird.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung aller auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, auch wenn Zahlungen auf bestimmt bezeichnete Waren erfolgen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

2. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß die Forderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht und der Eigentumsvorbehalt durch unseren Kunden an seinen Kunden weitergeleitet wird. Unser Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder aus der sonstigen Verwendung der Ware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiemit an.

3. Jede Be- und Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Vermengung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt in unserem Auftrag, ohne daß uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Der Kunde überträgt uns bereits jetzt bis zur Höhe des Wertes der verkauften Ware seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an den neuen Gegenständen und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

Diese Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an der neuen Sache werden dem Kunden wiederum vorbehaltlich der völligen Bezahlung auch künftig entstehender Forderung aus der Geschäftsbeziehung rückübertragen.

4. Trotz Abtretung ist der Kunde berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit möglichen Widerruf durch uns einzuziehen. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an uns abzuführen. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung einem Dritten mitzuteilen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Ausübung unseres Eigentumsvorbehaltes bedeutet einen Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

5. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Sicherungsübergabe von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen.

Bei Pfändungen hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen und uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Im Falle der Pfändung ist uns das Pfändungsprotokoll oder der Pfändungsbeschluß vorzulegen.

Kosten für notwendig werdende Interventionen durch uns hat der Kunde zu erstatten.

6. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

§ 8 Sonderanfertigungen

Sofern wir eine Ware nach Mustern, Modellen, Zeichnungen oder anderen Angaben eines Kunden herstellen, haften wir nicht für Fehler, die sich aus den vom Kunden eingereichten Unterlagen ergeben. Dies betrifft insbesondere auch die Funktion von Waren, die nach Kundenkonstruktion gefertigt werden. Gerät der Kunde mit der Beibringung erforderlicher Unterlagen (Muster, Modelle etc.) in Verzug, verlängern sich eventuell vereinbarte Lieferfristen für uns entsprechend. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, daß durch die Anfertigung und den Verkauf dieser Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle Schäden, die uns aus der Geltendmachung solcher Schutzrechte entstehen, hat uns der Kunde schadlos zu halten.

§ 9 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Mülheim an der Ruhr.
2. Die vertraglichen Beziehungen unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß solcher Kaufverträge finden keine Anwendung.
3. Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr, wenn beide Vertragspartner Kaufleute sind, ansonsten der Sitz des Beklagten.

§ 10 Datenspeicherung

Dem Besteller ist bekannt, daß seine Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gespeichert und verarbeitet werden.